

BISCOSUISSE

CHOCOSUISSE

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 22. September 2022

Massnahmen im Falle einer Gasmangellage: Gemeinsame Stellungnahme von CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie die Konsultation zu den Verordnungsentwürfen für den Fall einer Gasmangellage eröffnet. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Gerne verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Dachverbands **economiesuisse**, die wir in grundsätzlicher Hinsicht unterstützen. Mit Blick auf arbeitsrechtliche Folgefragen verweisen wir sodann auf die Stellungnahme des **Schweizerischen Arbeitgeberverbands** vom heutigen Datum, die wir ebenfalls unterstützen. Ebenfalls verweisen wir das von unseren Verbänden mitunterzeichnete **gemeinsame Schreiben der Organisationen der Lebensmittelindustrie** vom 24. August 2022 (abrufbar u.a. über die Website von BISCOSUISSE: [Schweizer Lebensmittelindustrie beunruhigt über drohende Energiemangellage - Biscosuisse](#)).

Die geplante **Kaskade von Massnahmen** (Sparappelle, Umstellung von Zweistoffanlagen und Verbrauchsbeschränkungen zur Verhinderung einschneidender Kontingentierungen) macht unseres Erachtens Sinn, wobei bei Anwendungsbeschränkungen die **gesamte Gesellschaft** ihren Beitrag leisten soll. Damit sich unsere Unternehmen adäquat vorbereiten können, braucht es ausserdem frühzeitige **Transparenz** betreffend Vorlaufzeiten. Der Bund muss bei einer Verschärfung der Lage aktiv kommunizieren und Fristen setzen, welche **Planungssicherheit** schaffen.

Die frühzeitige **Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl** ist **grundsätzlich sinnvoll**. Es ist aber **nicht überall möglich**. Bei gewissen Ofentechnologie für das Backen von Backwaren wird Gas beispielsweise direkt im Backofenraum verbrennt, ohne Zwischenschaltung eines Wärmeträgers. Diese Technologien sind besonders effizient (keine Verluste aufgrund Wärmeübertragung) und können aufgrund der notwendigen Reinheit der Verbrennungsgase nicht anders als mit Gas betrieben werden. Eine Umstellung auf Alternativenergiequellen, wie Öl oder Holz, ist nicht möglich, da dies zur Verunreinigung der Produkte während dem Backprozess führen würde.

Unternehmen mit Zweistoffanlagen, welche auf Öl wechseln oder dies mit Blick auf eine Mangellage bereits getan haben, dürfen sodann **nicht im Rahmen der CO₂-Gesetzgebung oder anderer Umweltschutzvorgaben bestraft** werden. Der Bundesrat hat dazu bereits Lösungen angekündigt, die grundsätzlich zu begrüßen sind.

Bei der Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs muss darauf geachtet werden, dass bei der **Wahl der Referenzperiode** keine Verfälschungen durch Sondereffekte der Covid-Pandemie resultieren. So sollte das Abstellen bspw. auf das vor Ausbruch der Pandemie liegende Bezugsjahr 2018/2019 geprüft werden, da die Produktion in zahlreichen Unternehmen auch unserer Branche pandemiebedingt stark zurückging. Zudem müssen Unternehmen mit Begründung auch einen individuellen Referenzverbrauch vereinbaren können, bspw. wenn sie wegen Revision oder Reparatur von Maschinen in der Referenzzeit nicht produziert haben oder wenn die Kapazitäten seither massiv ausgebaut worden sind.

Auch der vorgesehene **Handel von Kontingenten** wird von uns unterstützt. Diese Massnahme ist wichtig. Sie macht den Weg frei für die von der Wirtschaft etablierte Plattform «mangellage.ch».

Mit Blick die **Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs** muss die Abhängigkeit der Produktionsprozesse über die verschiedenen Verarbeitungsstufen in der Lebensmittelproduktion berücksichtigt werden. Diese namentlich für die Lebensmittelindustrie typische Ausgangslage wurde von den Verbänden der Lebensmittelindustrie im gemeinsamen Schreiben vom 24. August 2022 ausführlich dargestellt. Die gegenseitige Abhängigkeit der Produktionsprozesse hätte zur Folge, dass eine Energie-Kontingentierung in der Lebensmittelhersteller nicht zu einem linearen Rückgang der Produktion, sondern zu ganzen Sortimentseinschränkungen führen würde. Deshalb **muss die Lebensmittelindustrie als Verbraucher, der von einer Kontingentierung ausgenommen ist, aufgeführt werden** (oder bei einer detaillierteren Abstufung zumindest in eine der privilegierten Kategorien aufgenommen werden). Dies entspricht auch dem Plan der EU-Energieminister vom Juli 2022, der dem gesamten Lebensmittelsektor EU-weit einen Sonderstatus einräumt.

Sollte eine Kontingentierung auch für die Lebensmittelindustrie angeordnet werden, müssten Unternehmen mit mehreren Standorten (**Multi-Site-Fälle**) selbst entscheiden können, wie sie potenzielle Beschränkungen auf ihre Standorte aufteilen. In jedem Fall müsste davon Abstand genommen werden, standortspezifische Beschränkungen aufzuerlegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Urs Furrer
Geschäftsführer